

Amtsgericht München

Az.: 344 C 13654/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

fairforce.one Rechtsdienstleistungsgesellschaft mbH, vertreten durch d. Geschäftsführer,
Weißenfeller Str. 65J Haus 7, 04229 Leipzig, Gz.: 31564
- Klägerin -

gegen

Versicherung
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht am 27.11.2025
aufgrund des Sachstands vom 21.11.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO fol-
gendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 133,60 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.04.2025 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 133,60 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klagepartei hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstattung der Rechtsverfolgungskosten aus abgetretenem Recht gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 VVG, 1 PflVG i.V.m. § 398 BGB.

Die Klagepartei ist, wie aus der Rechtsdienstleisterregister öffentlich ersichtlich ist, als Rechtsdienstleister nach § 10 RDG eingetragen.

Die als Anlage vorgelegte Abtretungserklärung ist eindeutig bestimmt und enthält eine wirksame Abtretung an Erfüllung statt.

Die grundsätzliche Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten ist in der Rechtsprechung anerkannt, vgl. BGH, Urteil vom 19.2.2025 – VIII ZR 138/23, NJW 2025, 1812, Rn. 28:

„Zu den danach erstattungsfähigen Rechtsverfolgungskosten zählen nicht nur diejenigen Aufwendungen, die dem Gläubiger im Fall der Beauftragung eines Rechtsanwalts mit der Beitreibung der Forderung entstehen, sondern im Ausgangspunkt gleichermaßen diejenigen Aufwendungen, die dem Gläubiger dadurch entstehen, dass er – nach Verzugseintritt – ein Inkassounternehmen mit der Einziehung der Forderung beauftragt.“

Der Anspruch beruht auf dem abgetretenen Anspruch des Geschädigten auf die ihm zustehende Erstattung seiner Rechtsverfolgungskosten im Rahmen seines Schadensersatzanspruchs gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 VVG, 1 PflVG. Darauf, ob die Beklagte in Verzug war, kommt es mithin im konkreten Fall nicht an.

Das von der Beklagten gerügte Vergütungsmodell, wonach der Geschädigte seinen Anspruch auf

Erstattung von Rechtsverfolgungskosten an Erfüllung statt an die Klägerin abtritt, führt nicht zu einem Nichtentstehen eines Schadens.

Der Anspruch des Geschädigten auf Freistellung von der Vergütung der Klägerin wandelte sich infolge der Zession auf die Klägerin als zu befriedigende Gläubigerin in einen Zahlungsanspruch um.

Die Vergütungsvereinbarung ist aufgrund dieser Abtretung an Erfüllung statt auch nicht unwirksam, vgl. BGH, Urteil vom 19.2.2025 – VIII ZR 138/23, NJW 2025, 1812, Rn. 89.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Vereinbarung zwischen der Klägerin und dem Geschädigten, dass die Abrechnung entsprechend dem RVG abgerechnet wird, vgl. BGH, Urteil vom 19.2.2025 – VIII ZR 138/23, NJW 2025, 1812, Rn. 41.

Die Abrechnung einer 1,3 - fachen Gebühr ist angemessen. Die Regulierung eines Verkehrsunfalls umfasst komplexe Fragestellungen zur Haftungsquote, zur Betriebsgefahr, zur Einschaltung eines Gutachters und zum Umfang der erstattungsfähigen Schadenspositionen. In einer Verkehrsunfallsache ist eine durchschnittliche Gebühr von 1,3 nach RVG im Regelfall angemessen.

Auf dieser Grundlage ist die eingeklagte Forderung antragsgemäß zuzusprechen.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das be-

sondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

[REDACTED]

Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 27.11.2025

[REDACTED]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig